Muster-Vereinbarung

über die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im Ganztag zwischen Sportverein und Schule

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

über die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports

zwischen
der Schule/Träger des Ganztags:
(Stempel)
vertreten durch:
(Schulleitung / gesetzl. Vertretung des Träger des Ganztags)
- nachstehend Schule bzw. Schulleitung / Träger des Ganztags genannt -
und
dem Sportverein:
gesetzlich vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB
goodziion voluoton dan volotana gom. 3 20 202
(namentliche Bezeichnung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder)
- nachstehend Sportverein genannt –
wird zur Durchführung der in Anlage 2 beschriebenen Maßnahme(n) im Rahmen des
außerunterrichtlichen Schulsports folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Bewegung, Spiel und Sport ist ein Kulturgut der Zivilgesellschaft und wird insbesondere durch die Sportvereine und Sportorganisationen getragen. Als Kulturgut und wegen seiner vielfältigen Bildungsleistungen ist er fest in Unterricht und Schulleben in den Schulen in NRW verankert. Das Bewegungsleben von Kindern und Jugendlichen hat starke Verbindungen zwischen den beiden Systemen Sportverein und Schule. Ziel der beiden Vertragsparteien ist es, eine Brücke zwischen den beiden Systemen zu schlagen und Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote so in den Schulalltag zu integrieren, dass möglichst jede Schülerin und jeder Schüler seine sportlichen und motorischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann. Indem den Schülerinnen und Schülern vielfältige Gelegenheiten geboten werden, Bewegung, Spiel und Sport auch über pädagogische Ansätze außerschulischer Partner zu erfahren, werden sie auf selbstständige Teilhabe und weitgehende Partizipation an der außerschulischen Sport- und Bewegungskultur vorbereitet.

§ 1 Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf Grundlage des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des SGB VIII, des Ganztagserlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 12-63 Nr. 2) und den dazugehörigen Förderrichtlinien (BASS 11-19 Nr. 9, 19 und 24) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.
- (2) Der Sportverein führt auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und der Landesregierung NRW über Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagsschulen und Ganztagsangeboten (2011) ein Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports durch (Anlage 2).
- (3) Grundlage des Angebots ist das Schulprogramm, das Bewegungs-, Spiel- und Sportkonzept der Schule sowie *ggf.* das Ganztagskonzept.
- (4) § 7 und Anlage 1 b basieren auf der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände "Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen und Schulen sind Bildungspartner in NRW" und der dazugehörigen Agenda 2025 Bildungspartner NRW Sportverein und Schule, die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. unterstützt wird.
- Individuelle Bezüge wie z.B. kommunale Rahmenvereinbarungen können/sollten hier noch ergänzt werden.

§ 2 Inhalt

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der *Schule/Träger des Ganztags* und dem Sportverein bei der Durchführung der in der Anlage 2 beschriebenen Maßnahme/n.

§ 3 Beginn und Umfang der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr... und läuft auf unbestimmte Zeit ...
- (2) Der Sportverein führt sportliche Angebote an der Schule durch. Umfang und Inhalte der Angebote werden schuljahresbezogen in Anlage 2 vereinbart.
- (3) Während der Schulferien werden die sportlichen Angebote durch den Sportverein nicht erbracht (hier sind individuelle Anpassungen möglich).

§ 4 Aufgaben und Leistungen des Sportvereins

- (1) Der Sportverein benennt eine/n Ansprechpartner/in für die Schule und den Träger des Ganztags in Anlage 1 a.
- (2) Der Sportverein setzt für die Durchführung der in Anlage 2 beschriebenen Maßnahme(n) ausschließlich zuverlässige und qualifizierte Personen gemäß den Vorgaben des Erlasses "Sicherheitsförderung im Schulsport" in der aktuell gültigen Fassung ein. Der Einsatz der Personen erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (3) Der Sportverein trägt dafür Sorge, dass alle eingesetzten Personen im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Scheins sind. Der Auffrischungszeitraum in Bezug auf Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe darf vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Sportverein steht *der Schule/dem Träger des Ganztags* dafür ein, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Sinne des § 72 a (1) SGB VIII verurteilt worden sind. Hierzu haben alle im Rahmen der Maßnahme(n) tätigen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit dem Sportverein ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Sportverein trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen ihm nach Ablauf von 5 Jahren erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- (5) Der Sportverein regelt die Einsatzzeit in Absprache mit der Schule/dem Träger des Ganztags.
- (6) Der Sportverein verpflichtet sich, im Falle einer Verhinderung der eingesetzten Person für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen und die Schule/den Träger des Ganztags hierüber umgehend zu informieren.
 - ▶ Alternativ (nach Absprache mit dem Stadt-/Kreissportbund): Im Falle einer Verhinderung der vom Sportverein eingesetzten Person informiert der Sportverein die Koordinierungsstelle Ganztag beim Stadtsportbund/Kreissportbund ... um auf diesem Weg eine Vertretung zu finden.
 - ▶ Alternativ: Vertretungsregelung durch Schule/Träger des Ganztags unter §5
- (7) Der Sportverein haftet für Schäden am Eigentum des Schulträgers (Sporthalle, Räumlichkeiten der Schule, Sportgeräte), die die von ihm eingesetzten Personen bei der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

§ 5 Aufgaben und Leistungen der Schule/des Trägers des Ganztags

- (1) Die Schule/der Träger des Ganztags benennt eine/n Ansprechpartner/in für den Sportverein und die eingesetzten Personen in Anlage 1 a.
- (2) Die Schule/der Träger des Ganztags benennt dem Sportverein die Schülerinnen und Schüler, die an dem Angebot teilnehmen. Sie/Er übermittelt alle notwendigen Informationen.
- (3) Die Schule/der Träger des Ganztags verpflichtet sich, die in der/den Maßnahme(n) eingesetzten Personen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird der Schulleiterin/dem Schulleiter übergeben. Das Protokoll ist in der Schule für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.
- (4) Die Schule/der Träger des Ganztags stellt die erforderliche Infrastruktur bereit. Insbesondere stellt die Schule/der Träger des Ganztags kostenlos die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen des Sportvereins oder von Dritten verwendet werden, wenn sie für Schüler/-innen fußläufig erreichbar sind oder der Transport gewährleistet ist. Über Kostenaufwendungen erfolgt in diesem Fall eine gesonderte Regelung.
- (5) Die Schulleitung ist gemäß § 59 Abs. 2 SchulG NRW gegenüber den in der Maßnahme eingesetzten Personen weisungsberechtigt hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner arbeiten bei der Durchführung der Maßnahme(n) sowie bei der Wahrnehmung der pädagogischen Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Vertragspartner stimmen sich vor Beginn des Schulhalbjahres/Schuljahres über die jeweiligen Angebotsinhalte ab und fixieren diese schriftlich (Anlage 2). Unterjährige Veränderungen (z. B. Wechsel der eingesetzten Personen oder Änderungen inhaltlicher Art) werden ebenfalls in der Anlage 2 fixiert.
- (3) Die Vertragspartner tauschen sich regelmäßig (vierteljährlich, halbjährlich....) bzgl. ihrer Zusammenarbeit aus.
- (4) Die Vertragspartner streben eine gemeinsame Qualitätsentwicklung der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote und Zusammenarbeit an (z. B. durch gemeinsame Fortbildungen).
- (5) Die bedarfsgerechte gegenseitige Mitwirkung in Gremien wird wie folgt vereinbart: ... (z. B. Beteiligung des Sportvereins an der Fachkonferenz Sport; Beteiligung der Schule/des Trägers des Ganztags an Sitzungen des Sportvereins)

- (6) Die Vertragspartner arbeiten einvernehmlich mit der Koordinierungsstelle Ganztag beim Stadt-/Kreissportbund ... zusammen. Diese unterstützt die Vertragspartner insbesondere in folgender Hinsicht:
 - bei den notwendigen koordinativen Verwaltungstätigkeiten,
 - bei inhaltlichen, vor allem pädagogischen Fragen,
 - bei Fragen der Zusammenarbeit zwischen Schule, Sportverein, Schulträger und Schulverwaltung,
 - bei der Organisation der Vertretung für Übungsleitungen, die ausnahmsweise nicht vom Sportverein selbst gestellt werden können,
 - bei der Aus- und Weiterbildung der Übungsleitungen.

§ 7 Bildungspartner NRW

- ► Für die Registrierung als Bildungspartner NRW unterzeichnen beide Vertragspartner im entsprechenden Kasten der Anlage 1 b und senden die vollständige

 Kooperationsvereinbarung an info@bildungspartner.nrw¹
- (1) Die Vertragspartner bekunden die feste Absicht, im Rahmen einer Bildungspartnerschaft wechselseitig den Kontakt und die Zusammenarbeit zu verstetigen und zu systematisieren. Durch eine kontinuierliche und auf Dauer angelegte Kooperation, die über das Engagement Einzelner hinausgeht, unterstützen sich die Vertragspartner gegenseitig bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages und ihrer pädagogischen Ziele.
- (2) Die Vertragspartner verstehen sich als Teil der landesweiten Initiative Bildungspartner NRW Sportverein und Schule, die für die nachhaltige und an Unterricht anknüpfende oder das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot bereichernde Kooperation von Schulen und Sportvereinen steht.
- (3) Solange diese Bildungspartnerschaft besteht, ist sie für alle Lehrkräfte, das weitere pädagogische Fachpersonal, Schülerinnen und Schüler und Eltern der Schule fester und verbindlicher Bestandteil des Schullebens.
- (4) Die Bildungspartnerschaft von Sportverein und Schule soll nach einer Phase der Praxiserprobung ggf. in modifizierter Form verbindlich in das Schulprogramm und Ganztagsprogramm sowie ggf. in die schulinternen Curricula einzelner Unterrichtsfächer aufgenommen werden.²

Bildungspartner im Sinne der Initiative erhalten Unterstützung beim Aufbau verlässlicher Kooperationen durch individuelle Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Fachveranstaltungen und können das Bildungspartner-Logo (s. Anlage 1b) für ihre Außendarstellung nutzen. Weitere Informationen zu Bildungspartner NRW unter www.bildungspartner.nrw.

² Zu Form und Funktion schulinterner Lehrpläne siehe <u>www.bildungspartner.nrw</u> → Material

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Jede Partei kann den Vertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende kündigen (individuelle Regelungen möglich).
- (2) Die Vertragspartner sind darüber hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner schuldhaft gegen eine von ihm in diesem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt.

§ 9 Vergütung, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- (1) Zwischen den Vertragspartnern wird eine Vergütung in Höhe von ... Euro netto (zuzüglich evtl. zu zahlender Umsatzsteuer) pro durchgeführter Zeitstunde/Unterrichtseinheit (Dauer: 60 oder 45 Minuten) Bewegungs-, Spiel- und Sportmaßnahme vereinbart.
 - ► Ggfs. Umsatzsteuerpflicht beachten
- (2) Der Sportverein erstellt monatlich innerhalb von 10 Tagen (längere Frist bzw. anderer Turnus, z. B. vierteljährlich, möglich) nach Monatsende über die erbrachten Leistungen eine prüffähige Abrechnung inklusive einer Stundenaufstellung und übersendet diese an die Schule/den Träger des Ganztags.
- (3) Die Schule/Träger des Ganztags prüft die Stundenaufstellung und überweist die fällige Vergütung innerhalb von ... Tagen/Wochen ab Erhalt der prüffähigen Abrechnung auf das nachfolgend angegebene Konto des Sportvereins:

Kontoinhaber	:			
IBAN:				

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- (3) Dieser Vertrag wurde in zwei bzw. drei Ausfertigungen erstellt. Schulleitung, ggfs. Träger des Ganztags und Sportverein erkennen durch Unterschrift unter diesen Vertrag an, ein Exemplar als

Ort, Datum
Schule/Träger des Ganztags
Sportverein (vertreten durch Vorstand gem. § 26 BGB)

Originalausfertigung erhalten zu haben. Die Koordinierungsstelle des Stadt-/Kreissportbundes ...

erhält eine Kopie des Vertrages.

Anlage 1 a
Schule:
Schulnummer*:
Ansprechpartner/in der Schule/des Träger des Ganztags*:
Telefon:
E-Mail*:
Sportverein:
Ansprechpartner/in des Sportvereins*:
Telefon:
E-Mail*:
Anschrift des Sportvereins*:
*Pflichtfelder
Anlage 1 b
Die angegebenen Daten werden in der Datenbank von Bildungspartner NRW gespeichert und
dienen ausschließlich der Kommunikation zur Bildungspartnerschaft (z. B. Benachrichtigung über Registrierung, Einladung zur Onlinebefragung oder Veranstaltungen).
Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie Ihr Einverständnis, dass Ihr Vor- und Nachname sowie Ihre
E-Mail-Adresse zu diesem Zweck in der Datenbank gespeichert werden. Die Kontaktperson der
Institution wird auf der Bildungspartner-Website mit Namen und E-Mail-Adresse veröffentlicht.
Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
Unterschrift Ansprechpartner/in Sportverein Unterschrift Ansprechpartner/in Schule
Bildungspartner NRW empfiehlt darüber hinaus, dass die hier benannten Kontaktpersonen
regelmäßig per E-Mail über die aktuellen Entwicklungen und Termine informiert werden.
Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie Ihr Einverständnis zum Erhalt des Newsletters, der ca. alle vier bis
sechs Wochen versendet wird. Dieses Einverständnis kann selbstverständlich jederzeit widerrufen werden.
Unterschrift Ansprechpartner/in Sportverein Unterschrift Ansprechpartner/in Schule

Anlage 2

Maßnahmenbeschreibung (a)		
Bezeichnung der Maßnahme:		
Kurzbeschreibung der Maßnahme:		
Durchführende Person:		
	bis	
Maßnahmenbeschreibung (b)		
Bezeichnung der Maßnahme:		
Kurzbeschreibung der Maßnahme:		
Tag:		
	bis	
Ort, Datum		
Schule/Träger des Ganztags	Sportverein (Vorstand gem. § 26 BGI	 В)